



Gesuch um Bewilligung zur Führung eines Gastgewerbebetriebs

- Als gastgewerbliche Tätigkeit gemäss § 1 des Gastgewerbegesetzes des Kantons Schwyz (GGG) ([Link im Online-Schalter](#)) gilt:
 - „Die entgeltliche Abgabe alkoholischer und alkoholfreier Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle.“
 - Das entgeltliche Überlassen von Räumlichkeiten und Plätzen für den Genuss mitgebrachter oder angelieferter Speisen und Getränke.“
- Das Gesuch ist bis spätestens drei Wochen vor dem gewünschten Bewilligungsantritt bei der Gemeinde Ingenbohl, Sekretariat Präsidiales, Parkstrasse 1, 6440 Brunnen, oder per E-Mail an info@brunnen.ch, einzureichen.

Gesuchstellerin, Gesuchsteller

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Heimatort / Heimatland: _____

Beruf: _____

Adresse, PLZ Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Gewünschter Zeitpunkt des Bewilligungsantritts: _____

Gastgewerbebetrieb

Voraussetzungen für Neubauten bzw. Umnutzungen bisheriger Liegenschaften: Sofern für den Gastgewerbebetrieb infolge Neubau oder Umnutzung erstmals um eine Gastgewerbebewilligung ersucht wird, ist die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller verpflichtet, vorgängig sämtliche baulichen Voraussetzungen zu erfüllen, das heisst, die nötigen Baubewilligungen müssen vor der Gesuchseinreichung vorhanden sein. Mit der Unterschrift auf der Rückseite dieses Gesuchs wird dies durch die Gesuchstellerin, den Gesuchsteller bestätigt.

Art und Name: _____

Adresse: _____

Gasträume (z. B. Restaurant, Saal, Terrasse usw.): _____

Anzahl Sitzplätze: _____

Anzahl eigene Parkplätze: _____

Eigentümerin, Eigentümer des Hauses: _____

Adresse, PLZ Ort: _____

Jährlicher Umsatz mit gebrannten Wassern

Aufgrund der bisherigen Umsatzzahlen bzw. bei neuen Gastgewerbebetrieben einer Schätzung wird mit folgendem jährlichen Umsatz an gebrannten Wassern einschliesslich Liköre und Likörweine gerechnet:

- kein Umsatz
- bis CHF 30'000
- CHF 30'000 bis CHF 50'000
- CHF 50'000 bis CHF 100'000
- über CHF 100'000

Rauchverbot in Gastgewerbebetrieben

Seit dem 1. Mai 2010 ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten (gemäss Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen und der Gesundheitsverordnung ([Links im Online-Schalter](#))). Im Kanton Schwyz haben Gastgewerbebetriebe die Möglichkeit, Raucherräume einzurichten. Ebenso können Gastgewerbebetriebe unter 80 m² Gesamtfläche als Raucherlokale geführt werden.

Wie möchten Sie Ihren Gastgewerbebetrieb künftig führen?

- Der gesamte Gastgewerbebetrieb ist rauchfrei und dies wird beibehalten.
- Der Gastgewerbebetrieb war bisher rauchfrei und wird künftig als Raucherlokal oder mit einem separaten Raucherraum betrieben. Das entsprechende Gesuch liegt bei.
- Der Gastgewerbebetrieb wurde bisher als Raucherlokal betrieben und dies wird beibehalten.
- Der Gastgewerbebetrieb verfügt über einen bewilligten Raucherraum und dies wird beibehalten.

Gesetz

Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass den zuständigen Kontrollorganen, wenn Handel mit gebrannten Wassern betrieben wird, Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestattet, ihnen jegliche Auskunft erteilt, die Vorräte vorgezeigt sowie Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewährt werden muss (gemäss Art. 42a des Alkoholgesetzes ([Link im Online-Schalter](#))). Diesbezügliche Kontrollen bleiben vorbehalten.

Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller bestätigt mit der Unterschrift, das Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt sowie die baulichen Voraussetzungen erfüllt zu haben.

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchstellerin, Gesuchsteller:

Die Hauseigentümerin, der Hauseigentümer und die bisherige Inhaberin, der bisherige Inhaber der Gastgewerbebewilligung bestätigen mit der Unterschrift, dass auf den Zeitpunkt des gewünschten Bewilligungsantritts hin das Miet- bzw. Pachtverhältnis der Vorgängerin, des Vorgängers aufgehoben ist und auf die bestehende Gastgewerbebewilligung verzichtet wird. Die Hauseigentümerin, der Hauseigentümer hat auch bei einer erstmals erteilten Bewilligung zur Führung eines Gastgewerbebetriebs zu unterschreiben.

Ort, Datum:

Unterschrift Hauseigentümerin, Hauseigentümer:

Ort, Datum:

Unterschrift bisherige Inhaberin, bisheriger Inhaber der Gastgewerbebewilligung:

Beilagen

- Arzzeugnis, nicht älter als drei Monate (Bestätigung, dass keine ansteckenden Krankheiten vorhanden sind)
- Betriebsregisterauszug, nicht älter als drei Monate
- Lebenslauf
- Mietvertrag
- Situationspläne sämtlicher Gasträume (Restaurant, Saal, Terrasse usw. müssen eingezeichnet und erkennbar sein)
- Strafregisterauszug, nicht älter als drei Monate (Bestellung online oder am Postschalter)

Beilagen bei neuem, bisher noch nicht bestehendem Gastgewerbebetrieb

- Kontrollbericht Lebensmittel-Inspektorat

Sonderbeilagen

- Baubewilligung (bei Neubau oder Umnutzung bisheriger Liegenschaft)
- Gesuch um Bewilligung zur Führung eines Raucherlokals oder Raucherraums inkl. Beilagen